

**ARBEITSGEMEINSCHAFT DER GESAMT- UND  
HAUPTSCHWERBEHINDERTENVERTRETUNGEN  
DER POLIZEI DES BUNDES UND DER LÄNDER  
(AGSV Polizei B/L)**

AGSV Polizei B/L – Jens **Steffen**  
c/o Landespolizeiamt, Mühlenweg 166, 24166 Kiel

---

Herrn Bundesinnenminister  
Horst Seehofer  
Bundesministerium des Innern  
Alt-Moabit 140  
10557 Berlin

Ihre Nachricht vom

Ihr Aktenzeichen

Kiel, den 12. Juni 2019

**Nachteile in der Versorgung in Fällen von durch den Dienst erworbene psychische Belastungsstörungen – rechtliche Lücken in der Dienstunfallfürsorge**

Sehr geehrter Herr Bundesinnenminister Seehofer,

die AGSV Polizei B/L ist ein Zusammenschluss aller Hauptvertrauenspersonen auf Bundes- und Länderebene, die je nach Organisationszugehörigkeit für die jeweiligen Polizeibehörden zuständig sind. Unsere Aufgabe ist es, Kolleginnen und Kollegen zu unterstützen, die eine (Schwer-)Behinderung haben.

Bei dieser Aufgabe haben wir folgende Problemstellung erkannt:

Psychische Erkrankungen nehmen auch bei der Polizei ständig zu. Belastungsfaktoren sind

- Leichensachbearbeitungen jedweder Art,
- Auswertung von pornographischen Schriften in allen Erscheinungsformen, aber auch
- wiederholte Beleidigungen, Angriffen, Pöbeleien und vieles andere mehr.

Darüber hinaus können

- lebensgefährliche **Angriffe mittels Schusswaffe**,
- **Suizide** mit und ohne Schusswaffe in unmittelbarer Nähe eines Polizeivollzugsbeamten (Suizid by Cop!) / einer Rettungskraft,
- aber auch **Attentate**, sowohl im In- als auch im Ausland
- oder **Amokläufe**

traumatisierende Ereignisse sein, die eine psychische Belastungsstörung im pathologischen Sinn auslösen.

Bei der Begleitung der Kolleginnen und Kollegen mussten wir feststellen, dass sie in den meisten Fällen nach einer im Dienst erworbenen psychischen Belastungsstörung **k e i n e n** Dienstunfall anerkannt bekommen haben.

Der Grund ist in der Definition des Dienstunfalls zu finden, dort heißt es:

- „**Dienstunfall** ist ein auf äußerer Einwirkung beruhendes, **plötzliches, örtlich und zeitlich bestimmtes, einen Körperschaden verursachendes Ereignis**, das in Ausübung des Dienstes eingetreten ist. Zum Dienst gehören auch ...“ (§ 31 Abs. 1 BeamtVG). Somit sind alle nicht örtlich und zeitlich genau zu bestimmende auslösende Ereignisse, wie sie bei diesem Krankheitsbild regelmäßig vorkommen, kein Dienstunfall.
- Die **Befristung der Antragstellung auf 2 Jahre** (...sind ... innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Jahren nach dem Eintritt des Unfalls schriftlich zu melden) bzw. die Verlängerung auf 10 Jahre (§ 45 Abs. 1 und 2 BeamtVG) verhindern auch immer wieder die Anerkennung eines Dienstunfalls. Als Beispiel kann genannt werden: Ein Beamter wird im Jahr 2011 wegen einer psychische Belastungsstörung in den vorzeitigen Ruhestand versetzt. Erst im Jahr 2010 wurde erkannt, dass diese psychische Belastungsstörung durch das Ausleuchten des Tatorts des Oktoberfestattentats im Jahr 1980 entstanden ist. Die Meldefristen waren somit verjährt.
- Auch die Möglichkeit der Anerkennung einer **Berufskrankheit**, die als „Alternativlösung“ in der Dienstunfallanerkennung in § 31 Abs. 3 BeamtVG aufgeführt ist, kommt nicht zum Tragen, weil psychische Erkrankungen in der Anlage 1 der BerufskrankheitenVO nicht aufgeführt sind.

Im Ergebnis bedeutet dies, dass die Kolleginnen und Kollegen, die ihre Gesundheit und letztendlich ihr Leben für die Sicherheit aller Bürgerinnen und Bürger einsetzen, bei der Erkrankung nach einer Überlastung in der medizinischen Versorgung und der Versorgung im Falle eines notwendig werdenden Ruhestands, schlechter gestellt sind, wie die Beamtinnen und Beamten, die einen Wegeunfall erleiden, weil

- die medizinische Versorgung nach einem Dienst- und Wegeunfall besser ist, z.B. keine Zuzahlungen, keine engen Begrenzungen von Behandlungseinheiten usw., sowie
- die Ruhestandsversorgung nach einem Dienst- und Wegeunfall besser ist und
- es bei einem Dienst- und Wegeunfall keine Abschläge in der Ruhestandsversorgung gibt.

Um Lösungsansätze zu dieser Problematik zu finden, wurde innerhalb der AGSV Polizei B/L eine Arbeitsgruppe (AG PTBS/DU) eingerichtet, die sich mit der Problematik näher befasst hat.

Nach einem Fachaustausch in Berlin mit dem Leiter der Heiligenfeld-Klinik, Herrn Sven Steffens-Holländer und Herrn Lt. Polizeiarzt Müseler sowie mit Herrn RD Hans-Ulrich Grunefeld vom BMI, Ref. B 1, schien der am einfachsten und gangbarste Weg der zu sein, die **Anlage 1 der BerufskrankheitenVO zu erweitern**, weil damit alle Versorgungsgesetze des Bundes und der Länder mit einer Verordnungsänderung für uns im positiven Sinn zu verändern gewesen wäre.

Bei einem Gespräch mit dem **Herrn Vorsitzenden des Ausschusses für Arbeit- und Soziales im Deutschen Bundestag, Herrn Dr. Matthias Bartke**, MdB, bei dem auch weitere Ausschussmitglieder der anderen Fraktionen teilgenommen haben, zeigte sich aber, Arbeitsgemeinschaft der Gesamt- und Hauptschwerbehindertenvertretungen – Polizei Bund/Länder – AGSV Polizei B/L

dass dieses Vorhaben nicht zielführend sein kann, weil die Änderungen der Anlage 1 auf den Sachverständigenbeirat übertragen wurden.

Der Sachverständigenbeirat untersucht medizinisch-wissenschaftlich die Erkrankung unter Einbeziehung der Arbeitssicherheitsvorschriften und kommt dann zu einem Ergebnis, dass – im positiven Falle – zu dem von uns gewünschten Ergebnis führen kann. Die zeitliche Spanne vom Antrag (so er überhaupt angenommen wird) zum Ergebnis ist dabei bei mindestens 20 Jahre anzusetzen.

Diese Erkenntnis führte uns zu einem Gespräch mit **Herrn MdB Hans-Jürgen Irmer**, CDU und **Frau MdB Petra Nicolaisen**, CDU, die beide dem **Innenausschuss des Deutschen Bundestages** angehören. Bei diesem Gespräch wurden mögliche Änderungen des BeamtVG besprochen, die wie nachfolgend dargestellt werden:

1. Ergänzung des § 31 BeamtVG durch einen Absatz oder einen weiteren Paragraphen ähnlich dem § 31a BeamtVG:

*„Unfallfürsorge wie bei einem Dienstunfall wird auch dann gewährt, wenn ein Beamter auf Grund einer in Ausübung des Dienstes eingetretenen psychischen Erkrankung eine gesundheitliche Schädigung erleidet, die örtlich und zeitlich nicht an ein feststehendes Ereignis gebunden werden kann und deren Ursache mit hoher Wahrscheinlichkeit durch die Art und Weise der Dienstverrichtung im Vollzugs- und Rettungsdienst liegt. Die Meldefrist beginnt mit der Feststellung der Diagnose.“*

2. Erweiterung der Definition des Dienstunfalls um eine, dem § 9 Abs. 2 SGB VII angepasste Vorschrift der „Wie-Berufskrankheit“:

*„Unabhängig von einer örtlichen und zeitlichen Fixierung ist eine psychische Krankheit als Dienstunfall anzuerkennen, wenn diese mit hoher Wahrscheinlichkeit auf eine besondere Belastung zurückzuführen ist, die spezifisch für den Vollzugs- und Rettungsdienst ist. Diese besondere spezifische Belastung muss geeignet sein, eine solche psychische Erkrankung auszulösen. Die Frist zur Meldung beginnt mit der Diagnose und Feststellung der Ursache.“*

Bei dieser Lösung wird vermutet, dass eine Krankheit infolge der versicherten Tätigkeit verursacht worden ist, wenn folgende Prüfschritte beachtet wurden:

- a. Generelle Eignung der angeschuldigten besonderen Einwirkung zur Verursachung oder wesentlichen Verschlimmerung der diagnostizierten Erkrankung,
- b. Zugehörigkeit des Betroffenen zu einer Personengruppe, die den schädlichen Einwirkungen aufgrund ihrer Arbeit in erheblich höherem Grad ausgesetzt ist als die übrige Bevölkerungsgruppe und
- c. neue allgemeine anerkannte medizinische Erkenntnisse erlauben diese Festlegungen (es genügt, wenn es sich um die überwiegende Meinung der entsprechenden medizinischen Fachleute handelt).

Diese Lösung scheint uns zunächst in Anbetracht der Tatsache, dass es sie, im Gegensatz zur Versorgungsgesetzgebung des Bundes und der Länder, in der gesetzlichen Unfallversicherung schon gibt, als politisch leicht umsetzbar zu sein.

Sehr geehrter Herr Bundesinnenminister Seehofer,

wir würden uns freuen, wenn Sie unser Anliegen prüfen und neben der von Ihnen geführten Kampagne für Einsatzkräfte „Für ein sicheres Deutschland“ ein weiteres Zeichen für eine gesicherte unfallrechtliche Versorgung setzen würden.

Gerne sind wir auch bereit, Ihnen und Ihren Mitarbeitern die Problemlage in einem persönlichen Gespräch weitergehend zu erläutern.

In der Hoffnung mit Ihrer Hilfe das Problem konstruktiv lösen zu können, verbleiben wir

mit freundlichen Grüßen



Jens Steffen  
Vorsitzende AGSV Pol B/L



Wolfgang Sattich-Jaklin